

Erklärung zur Vorhabenidee Programm-Modul
(Validierungsförderung)

EFRE-Validierungsförderung 2021-2027

1. Angaben zum Antragsteller

Name der Institution

ggf. ausführende Stelle

Name des Vorstands/ Geschäftsführers

2. Angaben zum geplanten Projekt

2.1 Projektbezeichnung

Projektbezeichnung

3. Erklärungen des Antragstellers

3.1 Dem Antragsteller ist bekannt, dass für die einzelnen Vorhaben zur Validierung von Forschungsergebnissen die in der Förderrichtlinie in Nummer 4 Buchstaben a bis f genannten Fördervoraussetzungen entsprechend zu beachten sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Erfüllung dieser Fördervoraussetzungen für jedes einzelne Vorhaben zur Validierung von Forschungsergebnissen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zu ergänzen um Angaben zum Durchführungszeitraum sowie um Angaben zu den Ausgaben für dieses Vorhaben unterteilt nach Personalausgaben, Ausgaben für Material, Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, Ausgaben für Fremdleistungen sowie Ausgaben für Schutzrechtsrecherchen und die Erlangung von Schutzrechten.

Zusammen mit einer Beschreibung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Aktivitäten (vergl. Richtlinie Ziffer V. Nummer 2), Informationen zu den Kompetenzen der an dem Vorhaben mitwirkenden Personen und zu den Ergebnissen des Vorhabens stellen diese Angaben den Bericht gemäß Ziffer VI. Nummer 3 Buchst. c) der Förderrichtlinie dar, der der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vorzulegen ist und der zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel dient. Sämtliche Angaben in diesem Bericht sind als subventionswerterhebliche Tatsachen zu betrachten.

3.2 Dem Antragsteller ist bekannt, dass Personalausgaben/ Personalkosten für das Programmmanagement, die zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswahl und Bewertung von wirtschaftlich vielversprechenden Forschungsergebnissen, mit der administrativen Begleitung der zu validierenden Vorhaben oder der Etablierung eines Experten-Gremiums anfallen, auf maximal 10 Prozent der förderfähigen Kosten begrenzt sind. Mindestens 90 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten für das Programm-Modul müssen den Aktivitäten der einzelnen Validierungsvorhaben unmittelbar zugutekommen.

3.3 Dem Antragsteller ist bekannt, dass die förderfähigen Ausgaben/Kosten für die auf ein Forschungsergebnis bezogenen Validierungsaktivitäten auf 100.000 Euro begrenzt sind.

4. Unterschrift des Antragstellers

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel